



Bern, 8. März 2019

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung des Bankengesetzes:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 8. März 2019 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bankengesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis 14. Juni 2019**.

Mit der Vorlage werden Änderungen des Bankengesetzes in drei Themenbereichen vorgeschlagen.

Bankeninsolvenz

Bei den Regeln zur Bankeninsolvenz sollen namentlich zwecks Verbesserung der Rechtssicherheit jene Bestimmungen, die in verfassungsmässig geschützte Rechtspositionen eingreifen aber derzeit in der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA geregelt sind, neu auf Stufe des Bankengesetzes verankert werden. Dies betrifft die Kapitalmassnahmen in der Bankensanierung (Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und Forderungsreduktion). Flankierend werden für den Fall einer Insolvenz oder eines Konkurses einer Mitgliedsbank gesetzliche Regelungen zur Stärkung der Stabilität des Pfandbriefsystems aufgenommen.

Einlagensicherung

Bei der Einlagensicherung wird einerseits die Frist zur Auszahlung der Gelder aus der Einlagensicherung an den Untersuchungsbeauftragten oder Konkursliquidator auf sieben Tage verkürzt und andererseits neu eine Frist von sieben Tagen für die Weiterleitung der gesicherten Einlagen an die Einlegerinnen und Einleger geregelt. Die Fristen entsprechen den internationalen Standards in diesem Bereich. Des Weiteren sollen die Banken zur Sicherstellung ihrer Beitragsverpflichtungen Wertschriften oder Schweizer Franken in bar bei einer Verwahrstelle sicher hinterlegen oder aber der Einlagensicherung Bardarlehen gewähren. Die Pflicht zur Haltung von Zusatzliquidität entfällt.



Segregierung

Mit einer Anpassung des Bucheffektengesetzes wird sodann für alle Verwahrer von Bucheffekten die Pflicht zur Trennung von Eigen- und Kundenbeständen eingeführt. Führt die Verwahrungskette ins Ausland, so hat die letzte Schweizer Verwahrungsstelle die zumutbaren Massnahmen zum Schutz der bei der ersten ausländischen Verwahrstelle verbuchten Bucheffekten zu treffen. Schliesslich soll auch die Information der Kundinnen und Kunden verbessert werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

rechtsdienst@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Bruno Dorner, Leiter Rechtsdienst SIF (Tel. 058 462 61 90) und Frau Sandra Schneider, Mitarbeiterin Rechtsdienst SIF (Tel. 058 463 12 88) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer